



Landkreis Rastatt

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Kuppenheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 370 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v. H.
der Steuermessbeträge

2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.
der Steuermessbeträge.



STADT KUPPENHEIM

§ 3

Geltungsdauer

Die in § 2 Nr. 1 a) und b) festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2022.
Der in § 2 Nr. 2 festgelegte Hebesatz bleibt unverändert.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 12.05.2014.

Kuppenheim, den 13.12.2021

Karsten Mußler
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.